

STATUTEN BMW Club Thunersee

Art. 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "BMW Motorrad Club Thunersee" nachstehend "Verein" genannt.

Der Sitz des Clubs entspricht dem Wohnort des Präsidenten.

Der geographische Bereich des Vereins ist die Region Berner Oberland

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein strebt weder wirtschaftliche Ziele noch Gewinn an. Er soll allen am Motorrad Interessierten die Möglichkeit geben, sich auf unpolitischer und überkonfessioneller Basis in allen technischen, touristischen, juristischen und wirtschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Motorrad zu orientieren und Erfahrungen auszutauschen. Veranstaltungen aller Art sollen den Mitgliedern zu einer guten Freizeitgestaltung verhelfen. Zweck ist auch, mit allen BMW-Clubs im In- und Ausland, mit den Bayerischen Motorenwerken und deren Niederlassungen, mit der Zubehörindustrie und den für die Motorisierung zuständigen Behörden eine enge Zusammenarbeit anzustreben.

Art. 3 Mitglieder

Art. 3.1 Mitgliedschaft

Aktiv-Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die BesitzerInnen oder MitbesitzerInnen eines BMW-Motorrades (auch Oldtimer) sind, am Vereinsleben teilnehmen und dessen Ziele fördern wollen. In Absprache mit dem Vorstand können bis auf weiteres auch Besitzer anderer Motorradmarken Aktiv-Mitglieder werden.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich beim Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied des Vereins zu erfolgen. Durch seine Unterschrift anerkennt das Mitglied die Vereinsstatuten ohne Vorbehalt. Der Vorstand des Vereins entscheidet endgültig über die Aufnahme des Antragstellers. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung denjenigen Mitgliedern verliehen werden, welche sich für den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktiv-Mitglieder.

Art. 3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten oder Kassier zu erfolgen und gilt immer auf Ende des Vereinsjahres. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch beim Tod des Mitgliedes.

Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes erfolgt bei unehrenhaftem Benehmen oder schuldhaftem Handeln gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins und wird vom Vorstand ausgesprochen. Der Ausschluss muss dem Betroffenen schriftlich, mit Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Eine Einsprache gegen einen Ausschluss ist innerhalb von 8 Tagen nach der Zustellung schriftlich an den Präsidenten des Clubs zu richten. Der endgültige Entscheid wird durch die Generalversammlung gefällt.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Vereinsbeitrag für das kommende Jahr nach erster Mahnung nicht bis Ende des laufenden Monats bezahlt ist.

Art. 3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktivmitglieder besitzen je ein Stimm- und Wahlrecht. Sie alle haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Pflicht aller Vereinsmitglieder ist es, die Interessen des Clubs zu wahren, Statuten und Beschlüsse zu beachten und die festgelegten Jahresbeiträge pünktlich zu entrichten.

Art.4 Finanzen

Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Vereinsziele werden durch Erträge aus Veranstaltungen sowie durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.

Art. 4.1 Mitgliederbeiträge

Die Beiträge wurden auf Fr. 100.- für Aktivmitglieder festgelegt.
Über eine Änderung der Beiträge entscheidet die Generalversammlung.

Art.4.2 Haftung

Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen. Eine entsprechende Versicherung ist vorhanden. Eine persönliche Haftung jedes einzelnen Mitgliedes ist ausgeschlossen.

Art. 5 Organisation

Art. 5.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und dauert bis zum 31. Dezember.

Art. 5.2 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand des Vereins.

Art. 5.2.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung umfasst sämtliche Mitglieder des Vereins. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Abgabe der Traktanden, durch den Vorstand schriftlich per E-Mail eingeladen. Für Mitglieder ohne PC, bzw. ohne E-Mail-Adresse erfolgt die Einladung auf ausdrücklichen Wunsch hin postalisch mittels Zustellung der Papierversion der E-Mail-Einladung.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann bei Vorliegen dringender Gründe vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens zwei Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. Protokoll der letzten GV
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Revisorenbericht
4. Festlegung des Vereinsbeitrages für das folgende Vereinsjahr
5. Budget und Genehmigung
6. Mitglieder mutationen
7. Jahresprogramm
8. Wahlen
9. Ehrungen
10. Statutenänderungen

Die Statuten können gemäss Art. 67 Abs. 2 ZGB mittels Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmen geändert werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mittels Stichentscheid.

Anträge von Mitgliedern auf Statutenänderungen sind mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten. Diese sind vom Vorstand mit der Einladung zur Generalversammlung allen Mitgliedern zuzustellen.

11. Anträge

Anträge sind mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die Generalversammlung ist durch Stimmenmehrheit beschlussfähig.

Von allen gefassten Beschlüssen, sowie über den Verlauf der Generalversammlung, ist ein Protokoll anzufertigen.

Art. 5.2.2 Der Vorstand

1. Präsident, er/sie leitet die Generalversammlung und betreut das Vereinswesen.
2. Vizepräsident, er/sie übernimmt alle Clubgeschäfte, einschliesslich der Leitung der Generalversammlung, falls der Präsident verhindert ist.
3. Sekretär, er/sie übernimmt die Korrespondenz des Vereins und erstellt die Protokolle der Versammlungen.
4. Kassier, er/sie verwaltet die Finanzen und betreut die Mitgliederdatei.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und können wieder gewählt werden.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- Den Vollzug der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Die Entscheidung in allen Clubangelegenheiten zu deren Regelung die Generalversammlung nicht einberufen werden muss
- Die Organisation und Abwicklung des Clulebens
- Die Verwaltung des Clubeigenen Vermögens und hat die Kompetenz, Ausgaben bis Fr. 1'000.-- ohne GV-Beschluss zu tätigen.

Art. 5.2.3 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei amtierende Rechnungs-Revisoren sowie einen Reserve-Revisor. Eine Wiederwahl der Revisoren ist möglich.

Art. 6 Vertretung nach Aussen:

Der Verein wird nach Aussen vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten, vertreten.

Art. 7 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann anlässlich der Generalversammlung von der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitgliedern beschlossen werden (Art. 67 Abs. 2 ZGB).

Ein eventuelles Vereinsvermögen wird einer karitativen Institution überwiesen.